

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. 12. 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 28. November 2000 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehenden Kunstgegenstand aus der Graphischen Sammlung Albertina, nämlich

Rudolf von Alt, "Der Graben in Wien", Bleistiftaquarell (Z)
Albertina-Inv.Nr. 28794

an die Erben nach Josefine Winter auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes ist ein Kunstgegenstand, der aus der Sammlung Josefine Winters ins Eigentum des Bundes gelangt ist. Dieser Kunstgegenstand ist in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Josefine Winter" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Am 2. Jänner 1939 beantragte die Zentralstelle für Denkmalschutz beim Kulturamt der Gaustadt Wien die Sicherstellung von Kunstgegenständen in der Wohnung Josefine Winters in Wien 18, Anastasius Grüngasse 54, darunter das eingangs genannte Werk "Der Graben in Wien" von Rudolf von Alt. Aus einem Schreiben der Reichskulturkammer Wien vom 19. August 1939 ist ersichtlich, dass der Kunstbesitz Josefine Winters (dabei die vorerwähnte Vedute) sich damals noch in ihrer Wohnung befand.

Am 3. Oktober 1940 wollte Josefine Winter drei Zeichnungen Alts an Rechtsanwalt Josef Langfort verkaufen, doch wurde vom Institut für Denkmalpflege die Genehmigung hierfür verweigert. Schließlich hat Rechtsanwalt Langfort, offensichtlich im Auftrag seiner Mandantin Josefine Winter,

ein Blatt von Rudolf von Alt um 800,-- RM an die Albertina verkauft. Aus dem Schreiben des Finanzamtes Währing an das Institut für Denkmalpflege vom 16. April 1941 geht hervor, dass die Zeichnung "Der Graben" von Rudolf von Alt von der Albertina angekauft wurde, zuvor war die Rede vom Blatt "Am Hof" des selben Künstlers. (cf. Schreiben des Rechtsanwaltes Langfort vom 18. Dezember 1940).

Die dokumentierte "Sicherstellung" des Kunstbesitzes Josefine Winters hat noch keine Eigentumsübertragung bewirkt. Dieser erfolgte erst durch die Kaufvereinbarung von 1940 oder 1941. Unter Berücksichtigung des dargestellten Sachverhaltes kann kein Zweifel daran bestehen, dass es sich bei der Kaufvereinbarung um ein Rechtsgeschäft gehandelt hat, das zufolge § 1 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946, BGBl. 106/46 nichtig war. Nach § 2 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes, BGBl. 1947/54, liegt eine nichtige Vermögensentziehung dann vor, "wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre". Die Rechtssprechung der Rückstellungskommissionen hat dazu festgehalten, dass es als gerichtsbekannt keines weiteren Beweises bedürfe, dass "Juden in Österreich der politischen Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt waren" (Rkb Wien 83/47), ferner dass es bei Verkäufen durch politisch Verfolgte für die Rückstellungspflicht ohne Belang ist, ob der Kaufpreis angemessen war oder der Verkäufer die Verkaufsverhandlungen selbst eingeleitet hat (Rkv 7/48, Rkb Wien 97/47). Der vom Erwerber zu erbringende Nachweis, die Vermögensübertragung hätte auch ohne die Machtergreifung des Nationalsozialismus stattgefunden, erfordert den Beweis, bereits vorher stattgefunder Vertragsverhandlungen zu vergleichbaren wirtschaftlichen Bedingungen oder aber einer – von der Machtergreifung des Nationalsozialismus unabhängigen – aussichtslosen finanziellen Lage des Verkäufers (Rkb Wien 905/48). Es ist somit mit Sicherheit davon auszugehen, dass die in Rede stehenden Kunstgegenstände rückzustellen gewesen wären.

Ein Rückstellungsantrag wurde allerdings – soweit ersichtlich – nicht gestellt, die gegebene Nichtigkeit der Verkäufe nicht geltend gemacht. Infolge dieser Unterlassung einer Antragstellung nach dem 3. Rückstellungsgesetz hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßig Eigentum an den Kunstgegenständen erlangt.

Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Z 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Z 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten abzugeben.

Wien, 28. November 2000

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: